

Satzung des Feuerwehrförderverein Löbnitz

(Vereinssatzung)

VR 872
Verein:
Sitz:

Der Verein, dessen Satzung am 19.11.04
errichtet ist, wurde am 26.02.05 unter
Nz. Nr. VR 872 in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Eilenburg eingetragen.

Eilenburg, den 12.4
Amtsgericht Eilenburg
- Registeramt -



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrförderverein Löbnitz“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. einzutragen.
- (3) Der Sitz des Vereines ist Löbnitz, Neue Straße 1a

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist
 - a) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes,
 - b) die Jugendarbeit im Verein zu fördern
 - c) die Pflege der Tradition und der Historik der Feuerwehren der Gemeinde Löbnitz
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereines

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (ohne Stimmrecht)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereines sind solche, die gemäß Ortssatzung dem abwehrenden Brandschutz oder dem vorbeugenden Brandschutz angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung sind solche Personen, die dem abwehrenden Brandschutz oder dem vorbeugenden Brandschutz angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer vierzehntägigen Frist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde bedarf der fristgerechten Zustellung und der Schriftform.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss sind die persönlich übergebenen Ausrüstungen und technischen Geräte in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei Nichtabgabe ist der Beschaffungspreis zu ersetzen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitgliedes am 31. Dezember des Sterbejahres.

§ 6 Mittel des Vereines

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Der Beitrag der Mitglieder des Vereins wird nach dem Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres berechnet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Beginn einer Mitgliedschaft im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet. Näheres regelt die Finanzrichtlinie des Feuerwehrfördervereines Löbnitz.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag der Minderheit von 49 % ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Schriftführers, für eine Amtszeit von 5 Jahren,
 - b) die Festsetzung der Finanzrichtlinie,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Rechnungsführer und Schriftführer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (6) Durch Vorstellung seiner Person in der Mitgliederversammlung löst ein neu bestellter Gemeindeführer des Ortes Löbnitz seinen Vorgänger im Vorstand des Vereines ab. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Gemeindeführer
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Zwei Personen des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende und der Gemeindeführer, Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden an Stelle des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer oder der Rechnungsführer nur bei Verhinderung des Gemeindeführers den Verein vertreten dürfen. Der Gemeindeführer kann sich bei Verhinderung durch eine Person des Vorstandes vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung erteilt er in schriftlicher Form und unterrichtet unverzüglich alle Mitglieder des Vorstandes. Die Vollmacht darf Beschränkungen und Vorgaben beinhalten.
- (2) Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (6) Spendenbescheinigungen sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung


- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist § 10 Abs. 1 anzuwenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Löbnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Feuerschutzes an die gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Löbnitz“ zu verwenden hat.

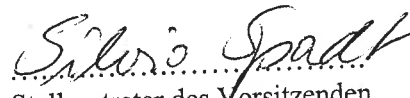
§ 15
Inkrafttreten


(1) Diese Satzung wurde am 19.11.2004 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.


Löbnitz, den 19. November 2004

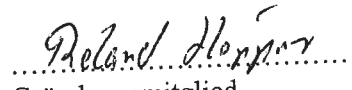

.....
Vorsitzender


.....
Gemeindeführer

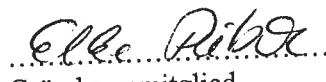

.....
Stellvertreter des Vorsitzenden

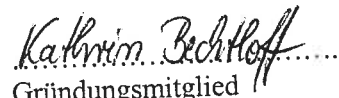

.....
Rechnungsführer

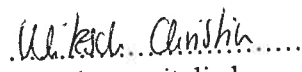

.....
Schriftführer



.....
Gründungsmitglied



.....
Gründungsmitglied


.....
Gründungsmitglied


.....
Gründungsmitglied


.....
Gründungsmitglied


.....
Gründungsmitglied


.....
Gründungsmitglied

Finanzrichtlinie des Feuerwehrfördervereines Löbnitz

(Fassung vom 19. November 2004)

Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel sind in Form von Jahresmitgliederbeiträgen und durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu erbringen.

Spenden natürlicher und juristischer Personen sind möglich.

§ 1

Die dem Verein angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Mitglieder im Sinne der Richtlinie sind Einzelpersonen von:

- a) der Einsatzabteilung der Feuerwehr Löbnitz
- b) der Alters- und Ehrenabteilung
- c) der fördernden Mitglieder
- d) der Jugendfeuerwehr

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Jahres fällig. Dem Kassenwart obliegt die Nachweisführung.

§ 2

Durch Beschluss der Vereinsversammlung wird die Höhe des Beitrages wie folgt festgelegt:

Mitglieder der Feuerwehr Löbnitz und deren Ehegatten	6,00 €/Jahr
Firmen/Institutionen/Vereine	60,00 €/Jahr
Einzelpersonen	30,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	beitragsfrei

Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Wirtschaftsunternehmen, Firmen und sonstige Einrichtungen können den Verein mit Spenden unterstützen.


§ 3

Durch den Vorstand ist ein jährlicher Haushaltsplan über die Verwendung der dem Feuerwehrförderverein zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten. Der jährliche Haushaltsplan ist auf Grundlage der Jahreshauptversammlung des Vorjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4

Die Finanzrichtlinie wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Rechtsverbindlichkeit unterzeichnet


.....
Vorsitzender des
Feuerwehrfördervereines